

Endlich nicht mehr kleingedruckt! - Allg. Reise- und Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der SK Touristik GmbH, im Folgenden kurz SK genannt, den verbindlichen Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung sollte schriftlich vorgenommen werden, kann im Einzelfall jedoch auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SK zustande, welche keiner bestimmten Form bedarf, i.d.R. jedoch durch eine schriftliche Bestätigung von SK erfolgt.

2. Zahlung, Berechnung, Reiseunterlagen

- a)** Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Diese beträgt i.d.R. zwischen 15% und 25% des Reisepreises, kann jedoch in Einzelfällen auch höher sein. Die Anzahlung ist i.d.R. nach Aushändigung des Sicherungsscheins (i.S. von §651 BGB), welcher üblicherweise mit der Reisebestätigung zugestellt wird, fällig.
- b)** Die Restzahlung erfolgt ausschließlich nach Aushändigung des Sicherungsscheins i.S. von §651 k Abs. 3 BGB. Sie ist fällig wie im Einzelfall vereinbart.
- c)** Wird seitens SK kein anderes Zahlungsziel mitgeteilt, so ist die Restzahlung spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig.
- d)** Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises hat der Kunde keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt ist, kann SK vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen.
- e)** Umbuchungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

Maßgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich die von SK zuletzt bekannt gegebenen Preise.

3. Inhalt des Reisevertrages

Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung. Es gelten die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungsmerkmale, es sei denn einzelne Leistungen werden in der Buchungsbestätigung ausdrücklich spezifiziert bzw. verändert. Orts- und Hotelprospekte haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter und sind ohne Einfluss auf den Inhalt des mit SK geschlossenen Reisevertrages. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch SK.

4. Änderung durch SK Touristik

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von SK wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen (Ausnahmen siehe 6.). Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen Mängel aufweisen.

Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern, so ist der Kunde berechtigt, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Macht der Kunde von diesem Rücktrittsrecht nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der Änderung Gebrauch, bleiben etwaige Ansprüche auf Minderung beschränkt.

SK kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

- a)** ohne Einhaltung einer Frist - wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von SK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SK, so behält SK die Ansprüche auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
- b)** bis drei Wochen vor Reisebeginn - bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In jedem Fall ist SK verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück, sofern er nicht ein gegebenenfalls mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung innerhalb des Programms von SK annimmt.
- c)** bis vier Wochen vor Reisebeginn - wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SK nicht zumutbar ist, weil die für SK im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, dass SK die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird eine Reise aus diesem Grund abgesagt, wird dem Kunden der eingezahlte Reisepreis rückerstattet.
- d)** bis 1 Tag vor Reisebeginn - wenn nach Eintreten eines plötzlichen Ereignisses höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Extremwetterlagen etc.) die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SK nicht zumutbar ist, weil die für SK im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Wird eine Reise aus diesem Grund abgesagt, wird dem Kunden der eingezahlte Reisepreis rückerstattet.

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Drucklegung und Reise behält sich SK bis zum Vertragsabschluss das Recht auf Änderung der Ausschreibung für einzelne Reisen vor. Über diese Änderungen ist der Kunde vor Buchung der Reise zu informieren. SK behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafenengebühren, Kerosinzuschläge oder einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Kosten pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SK den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Übersteigt die Änderung des Reisepreises 5%, ist der Kunde berechtigt, ohne Entgeltzahlung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Änderung durch den Kunden

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. SK kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder be-

hördliche Anordnungen dem entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungsgebühr beträgt mindestens € 200,-. SK bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Sollen nach Buchung der Reise auf Wunsch des Reisenden Änderungen der Reiseleistungen z.B. hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen SK häufig die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Reisenden. Daher kann SK dem Reisenden Kosten bis zu einer Höhe berechnen, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätte. Bei geringfügigen Änderungen berechnet SK eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. €25 pro Änderung.

Vor Reisebeginn kann der Kunde durch eine prinzipiell formlose Erklärung von der Reise zurücktreten. Im Interesse des Reisenden und zum Zwecke der späteren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sollte diese Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann SK gem. §651 i BGB für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen. SK pauschaliert diesen Entschädigungsanspruch i.S.d. §651 i Abs.3 BGB durch als Prozentsätze auf den Gesamtreisepreis dargestellte Stornierungskosten:

- a. Fahrzeugmieten (Wohnmobil / Motorrad)**
10% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
15% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
30% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
70% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
85% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- b. Fahrzeuganmietung (PKW)**
€75 bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
€150 bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
€250 bis 1 Tag vor Reiseantritt
95% bei Nichtantritt der Reise
- c. Pauschalen Flug & Wohnmobil/PKW/Motorrad**
15% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
40% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
65% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
85% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- d. Gruppen- & Kleingruppenreisen**
20% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 45. Tag vor Reiseantritt
85% bis zum 16. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 15. Tag vor Reiseantritt
- e. Kurztrips, -exkursionen, Tagesausflüge**
€100 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
€200 p.P. bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
85% ab dem 30. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- f. Selbstfahrerreisen (PKW), Skireisen (individual)**
€150 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
30% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
80% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 14. Tag vor Reiseantritt
- g. Hotelaufenthalte (einzeln), Stadthotelpakete**
€50 p.P. bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- h. Tierbeobachtungen, Wildnis-/Naturtouren**
€500 p.P. bis zum 75. Tag vor Reiseantritt
65% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 30. Tag vor Reiseantritt

i. Flüge

Storno-/Umbuchungsgebühren für Charterflüge richten sich nach den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Storno-/Umbuchungsgebühren für Linienflüge richten sich grundsätzlich ebenso nach den Geschäftsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften, betragen mindestens jedoch: €75 pro Ticket vor Ticketausstellung
€200 pro Ticket nach Ticketausstellung bis 1 Werktag vor Reiseantritt
100% danach

j. Heliskiing, Catskiing, Snowmobiling

30% bis zum 121. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 120. Tag vor Reiseantritt

k. Kreuzfahrten, Bahnreisen

€200 p.P. bis zum 95. Tag vor Reiseantritt
30% ab dem 94. Tag vor Reiseantritt
50% ab dem 79. Tag vor Reiseantritt
80% ab dem 49. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 17. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

l. Sonstige Reisen & Reisebausteine

20% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 35. Tag vor Reiseantritt
80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

Das Recht des Kunden, SK einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen, bleibt ihm unbenommen.

6. Höhere Gewalt nach Reiseantritt

Werden nach Reiseantritt aufgrund des Eintretens von Ereignissen, die nicht von SK zu vertreten sind und typischerweise im Bereich der höheren Gewalt angesiedelt sind (z.B. Unpassierbarkeit von Straßen oder Regionen nach Extremwetterlagen oder Naturkatastrophen), Änderungen an der Reise erforderlich, um deren Fortführung zu gewährleisten, so sind diese Änderungen vom Reisenden zu dulden, sofern er sich für die Fortführung der Reise entscheidet. Entscheidet er sich gegen die Fortführung, gehen etwaige Zusatzkosten einer vorzeitigen Rückreise zu seinen Lasten. SK ist bemüht, derart spontan erforderliche Reiseänderungen für den Reisenden so geringfügig und angenehm wie möglich zu gestalten. Sofern möglich, ist SK bestrebt, Aufwendungen für Reiseleistungen, die aufgrund solcher Ereignisse nicht in Anspruch genommen werden können, als ersparte Aufwendung für den Reisenden zurückzufordern und auf etwaige Ersatzleistungen anzurechnen. Hieraus resultierende Überschüsse werden dem Reisenden nach Beendigung der Reise rückerstattet, etwaige Differenzkosten gehen zu seinen Lasten. Ferner besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Erbringung einer Leistung bzw. auf Beschaffung eines adäquaten Ersatzes für eine Leistung, die aufgrund des eingetretenen Ereignisses höherer Gewalt objektiv nicht erbracht werden konnte. Die Entscheidung über den Grad der Beeinträchtigung der Reise durch ein solches Ereignis richtet sich nach aktuellen behördlichen Bestimmungen bzw. nach der Einschätzung des Reiseleiters, der für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich ist. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit geänderte Leistungen unter Würdigung der für die Änderung verantwortlichen Umstände als mit Mängeln behaftet anzusehen sind.

7. Haftung, Beschränkung der Haftung

Grundsätzlich ist die vertragliche Haftung von SK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden

weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn SK für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Reisen mit Expeditionscharakter, Reisen mit Reit-, Kanu- oder Kajakkomponenten, Tierbeobachtungen, Reisen mit sportlichen Komponenten etc.) übernimmt SK im Hinblick auf diese Risiken keinerlei Haftung, soweit SK kein direktes Verschulden trifft.

Hinweis: Bei Natur- und/oder Aktivreisen sowie Gruppenreisen jeglicher Art wird vor Ort vom Reisenden verlangt, einen sog. „Liability Waiver“ zu unterzeichnen, welcher dem Zweck dient, die Veranstalterhaftung in Bezug auf die jeweilige Aktivität bzw. Reise oder Reisekomponente zu reduzieren bzw. ganz auszuschließen. Seine Unterschrift dokumentiert das Einverständnis des Reisenden. Die Verweigerung der Unterschrift hat i.d.R. den Ausschluss des Reisenden zur Folge.

SK haftet nicht für Störungen bei Reiseleistungen, die als Fremdleistungen vermittelt werden. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Fremdveranstalter, die dem Kunden auf Wunsch zugänglich zu machen sind. SK haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden.

Kommt SK die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Das Warschauer Abkommen beschränkt i.d.R. die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck. Kommt SK bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers / Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht, Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Minderungsansprüche errechnen sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und erhaltenen einzelnen Reiseleistungen. Die Minderung tritt nicht ein, falls es der Kunde schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet SK innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet SK den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufkommenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem entsprechenden Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Ist ein örtlicher

Leistungsträger nicht erreichbar oder kann dieser die Leistungsstörung nicht beheben, müssen Beanstandungen unverzüglich SK mitgeteilt werden. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, besteht kein Anspruch auf Minderung.

9. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SK geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist behindert worden ist. Ansprüche des Kunden verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem SK die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tod des Kunden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise. Die Abtretung von Ansprüchen gegen SK an Dritte ist ausgeschlossen.

10. Einreisebestimmungen

SK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten oder ein Visum nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde zu der Reise verhindert ist, kann SK den Kunden mit entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

11. Vermittelte Fremdleistungen

SK vermittelt Fremdleistungen lediglich mit der Folge, dass die Reise- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters Anwendung finden. Diese werden dem Kunden auf Wunsch zugänglich gemacht. SK sind die Kosten zu ersetzen, die SK und dem Fremdveranstalter durch Rücktritt oder Umbuchung entstehen. SK haftet nicht für die Erbringung der Leistung selbst.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. An die Stelle etwaig unwirksamer Bestimmungen treten solche Formulierungen, die ihrer Zielsetzung nach der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen.

13. Versicherungen

Jeder Reisende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. SK empfiehlt, sich gegen die Risiken aus Reiserücktritt und -abbruch sowie Krankheit im Ausland zu versichern.

14. Gerichtsstand

Für Klagen von oder gegen SK ist der Sitz von SK maßgebend. Für Klagen von SK gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allg. Gerichtsstand im Inland haben, oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SK maßgebend.